

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese AGB gelten ausschließlich für Kunden der SMO (apptec ventures GmbH), 1230 Wien, Slamastraße 43 (im Folgenden kurz SMO), sofern es sich dabei um Unternehmer im Sinne des § 1 Abs 2 KSchG handelt (im Folgenden kurz: der Kunde).

1. Geltung der AGB

1.1. Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und sonstige Leistungen, die SMO bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit Social Media Marketing erbringt, (im Folgenden gemeinsam kurz: die Leistung), gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen.

1.2. Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nicht zur Anwendung.

2. Vertragsabschluss und Preise

2.1. Die von SMO dargebotenen Leistungen sind eine unverbindliche Aufforderung von apptec an den Kunden, ein verbindliches Anbot für die Leistungen zu legen. Durch die Bestellung legt der Kunde ein solches verbindliches Anbot. Ein Vertrag zwischen dem Kunden und apptec kommt erst zustande, wenn SMO dieses Angebot mit einer gesonderten Bestätigung oder durch die Freigabe des Zugangs angenommen hat.

2.2. Sämtliche Rechnungen sind sofort fällig und innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zahlbar.

2.3. Die Mahnspesen betragen EUR 40,00 zuzüglich USt.

2.4. Zwischenabrechnungen sind zulässig.

2.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen Forderungen von SMO aufzurechnen, sofern die Forderung gerichtlich festgestellt ist.

2.6. SMO ist berechtigt, fortlaufende Leistungen monatlich im Voraus dem Kunden in Rechnung zu stellen. Sollte der Kunde mit mehr als einer Rechnung – aus welcher Grund auch immer – in Zahlungsverzug sein, ist SMO berechtigt, sämtliche Leistungen für den Kunden einzustellen. Die berührt nicht die Pflicht des Kunden, das laufende Entgelt zu bezahlen.

Vertragsdauer

2.7. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden sämtliche Verträge für ein Jahr abgeschlossen und verlängern sich automatisch um jeweils ein Jahr, sollte der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mittels Brief gekündigt werden.

2.8. Verzögert sich die Leistungserbringung von SMO aus Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat (z.B.: Höhere Gewalt), ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer des Hindernisses. Das mit dem Kunden geschlossene Vertragsverhältnis verlängert sich automatisch um die Dauer der Verzögerung. Sollte die Verzögerung der Leistungserbringung mehr als ein Monat andauern, sind sowohl der Kunde als auch SMO zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.

3. Leistungsumfang

3.1. SMO erbringt für den Kunden Social Media Leistungen, welche im Rahmen des Angebots spezifiziert sind. Dem Kunden ist bewusst, dass apptec in keinem Zusammenhang mit Social Media Plattformen (im Folgenden kurz: Plattformen) steht und daher keinen Einfluss auf den Erfolg von Social Media-Kampagnen hat. SMO schuldet daher keinen Erfolg sondern lediglich ein bemühen.

3.2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Plattformen ohne Angabe von Gründen Inhalte löschen oder verändern bzw. den Nutzerkreis, der die Inhalte sieht, einschränken können. apptec garantiert daher nicht, dass Inhalte auf den Plattformen für eine gewisse Zeit dargestellt werden oder abgerufen werden können.

3.3. Der Kunde nimmt die Geschäftsbedingungen folgender Plattformen zur Verfügung und akzeptiert diese:

Facebook	www.facebook.com
Twitter	www.twitter.com
Instagram	www.instagram.com
Youtube	www.youtube.com
Snapchat	www.snapchat.com
Pinterest	www.pinterest.com
Whatsapp	www.whatsapp.com
Linkedin	www.linkedin.com
Vimeo	www.vimeo.com
Tumblr	www.tumblr.com
Google	www.plus.google.com
Flickr	www.flickr.com

3.4. SMO ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung von Leistungen für den Kunden zu beauftragen.

3.5. Der Kunde ist verpflichtet, SMO sämtliche Unterlagen, Zugangsdaten und sonstige Informationen zur Verfügung zu stellen, als diese zur Erbringung der Leistung notwendig sind. Der Kunde ist verpflichtet, Mehrkosten, welche sich aus der verspäteten Bereitstellung von Unterlagen, Zugangsdaten und sonstige Informationen ergeben zu tragen.

3.6. Der Kunde ist verpflichtet, sich sämtliche Rechte einräumen zu lassen,

welche für die Nutzung der Inhalte im Rahmen der Leistungserbringung notwendig sind. Der Kunde wird SMO schad- und klaglos halten. Sollte ein Dritter erklären, dass SMO Rechte verletzt, ist apptec berechtigt, den entsprechenden Inhalt umgehend zu entfernen.

4. Rechteübertragung

4.1. Definition „Arbeitsergebnisse“:

„Arbeitsergebnisse“ im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind alle von SMO Dienstleister oder deren Mitarbeitern und/oder Gehilfen in Zusammenhang mit der Leistungserbringung geschaffenen Ergebnisse, egal ob sie festgehalten sind oder nicht. Insbesondere gelten – nicht abschließend aufgezählt – Quellcodes, Objektcodes, Projektdateien, Programme, Grafiken, Designs, Texte, Fotos (analog und digital), Laufbilder / Filme (analog und digital), Muster, Konzepte, Entwürfe, Modelle, Präsentationen, Schulungsunterlagen, Produktbezeichnungen, Namen, Produktgestaltungen, Zeichnungen, Logos, Signete, Beschriftungen, Packungs- und Etikettengestaltungen, Kompositionen und audiovisuelle Werke als Arbeitsergebnisse.

4.2. Der Kunde erklärt, dass für sämtliche Arbeitsergebnisse - sowohl ganz als auch in Teilen - das Urheberrechtsgesetz gilt.

4.3. Mit der Bezahlung des Entgelts räumt SMO dem Kunden das nicht exklusive und nicht ausschließliche Recht ein, das Arbeitsergebnis für die Bewerbung des Unternehmens des Kunden zu nutzen.

4.4. Eine darüberhinausgehende Nutzung, Verwertung oder Bearbeitung der Arbeitsergebnisse ist weder ganz, noch in Teilen zulässig.

5. Schadenersatz und Gewährleistung

5.1. Für Schäden infolge schuldhafter Vertragsverletzung haftet SMO bei eigenem Verschulden oder dem eines Erfüllungsgehilfen nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden an der Person. Der Ersatz von entgangenem Gewinn und Folgeschäden ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall des Verzuges oder der Unmöglichkeit der Leistung.

5.2. SMO hat seine Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt und überprüft. Trotz hoher Sorgfalt kann SMO Fehler in den Leistungen nicht ausschließen. SMO übernimmt keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Leistungen. Der Ersatz von Schäden, die aus der Nutzung der Leistung resultieren, ist ausgeschlossen.

5.3. Reklamationen müssen bei sonstigem Ausschluss unverzüglich nach Empfang der Lieferung ausgesprochen werden, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt und es erlöschen allfällige Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche. Der Vertragspartner ist zur Rüge gemäß § 377 UGB verpflichtet.

5.4. SMO bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümer der übersandten Waren.

6. Telefonische Kontaktaufnahme und Kontaktaufnahme per E-Mail

6.1. Der Kunde erklärt sich mit einer telefonischen Kontaktaufnahme, sowie der Kontaktaufnahme per E-Mail durch SMO zu Zwecken der Information und Werbung über dessen Produkte und Produktweiterentwicklungen sowie über Neuheiten einverstanden.

6.2. Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit durch E-Mail an office@SMO.ag oder einen Anruf unter +43 664 9548544 widerrufen.

6.3. Der Kunde stimmt zu, dass sein Name sowie sein Logo unentgeltlich in die Referenzliste von SMO aufgenommen wird. Eine Pflicht zur Aufnahme in die Referenzliste besteht nicht.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist Wien.

7.2. Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts, der Verweisungsnormen des IPRG und der VO (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-Verordnung) ist ausgeschlossen.

7.3. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht für Wien-Innere Stadt.

7.4. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

7.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig, undurchsetzbar und/oder ungültig sein oder werden, hat dies nicht die Nichtigkeit, Undurchsetzbarkeit und/oder Ungültigkeit der gesamten AGB zur Folge hat. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der nichtigen, undurchsetzbaren und/oder ungültigen Bestimmungen eine Regelung zu vereinbaren, die dem mit der nichtigen, undurchsetzbaren und/oder ungültigen Regelung verfolgten Zweck wirtschaftlich am Nächsten kommt.